

Friedhofssatzung der Gemeinde Crawinkel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 Seite 41) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crawinkel die folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Crawinkel beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof, Erfurter Straße, in Crawinkel. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Stadtverwaltung Ohrdruf.

§ 2

Friedhofszweck

1. Der Friedhof dient der Bestattung und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
2. Gestattet ist die Bestattung der Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Crawinkel waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Aus wichtigem öffentlichem Grund kann der Friedhof oder Friedhofsteile für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt werden (Schließung).
2. Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgrundstück auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn dies nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Die Entwidmung des Friedhofes hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Jede Schließung oder Entwidmung des Friedhofes oder eines Friedhofsteils ist öffentlich bekanntzugeben.
3. Bei der Schließung oder Entwidmung einzelner Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätten erhält der Nutzungsberechtigte zusätzlich einen schriftlichen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.
4. Im Falle der Schließung oder Entwidmung stellt die Gemeinde Ersatzgrabstätten für den betroffenen Friedhof oder Friedhofsteil zur Verfügung.
5. Eine Umbettung auf Kosten der Gemeinde erfolgt,
 - wenn die fürin Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestattete bestimmte Ruhezeit,
 - in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestattete gewährte Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
6. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten erstreckt sich in gleichem Umfang auf Ersatzwahlgrabstätten.
7. Auf Antrag kann die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

8. Die Termine für die Umbettung sind mindestens einen Monat zuvor öffentlich bekanntzumachen. Außerdem sind die Umbettungstermine
- bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen und
 - bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist an allen Tagen für den allgemeinen Besucherverkehr während der Tageshelligkeit geöffnet.
2. Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden. Die Friedhofsverwaltung weist auf diese Sperrungen durch ein Hinweisschild am Eingang hin.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt wurde), Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibende sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienst anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigter Weise zu betreten,
 - e) zu anderen Zwecken als zur Grabpflege Wasser zu entnehmen,
 - f) das Mitbringen von Tieren, außer Blindenhunden,
 - g) Abfälle und Abraum aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen, hierzu zählt auch Hausmüll,
 - h) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - i) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - j) zu spielen, zu lärmern oder Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
4. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes vereinbar sind und Ordnung und Ruhe nicht stören.
5. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen müssen spätestens vier Tage zuvor angemeldet werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

6. Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 3 Punkt h gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6 Gewerbtreibende

1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben dem Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof vorher anzuzeigen.
2. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofsziel vereinbar ist.
3. Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit entsprechende Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
4. Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Anzeige und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigtem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
6. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. In den Monaten März bis Oktober dürfen die Arbeiten nicht vor 6.00 Uhr, in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Verlängerung der Arbeitszeit zulassen.
7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
8. Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - a. schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen oder
 - b. wiederholt Arbeiten auf Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.
9. Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden.
10. Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Bestattung des Verstorbenen umgehend bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
2. Die erforderlichen Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen. Hierzu zählt insbesondere der Nachweis des Nutzungsrechtes für die Bestattung in einer Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätte und die Bescheinigung über die Einäscherung vor einer Beisetzung.

3. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen, jeweils montags bis freitags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr, sonnabends von 9.00 Uhr bis 10.30 Uhr. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

4. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen bestattet und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte/ Urnengemeinschaftsanlagen bestattet bzw. beigesetzt.

5. Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

6. Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8 Särge und Urnen

1. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen gefertigt werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein Ausdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

2. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

3. Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens höchstens 1,00 m lang, 0,32 m hoch und im Mittelmaß 0,35 m breit sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. von einem beauftragten Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt. Die Grabherstellung und -verfüllung im Wege der Nachbarschaftshilfe ist unter Aufsicht eines Beauftragten der Friedhofsverwaltung gestattet und hat durch Handschachtung zu erfolgen.

2. Für die einzelnen Gräber ist eine Mindesttiefe einzuhalten. Sie beträgt für Erdbestattungen mindestens 0,90 m bis zur Oberkante des Sarges, für Beisetzungen mindestens 0,50 m bis zur Oberkante der Urne (ohne Hügel).

3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen oder entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.

5. Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre und für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihen-/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt davon unberührt. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig, § 3 bleibt davon unberührt.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihen-/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen, bei Umbettungen aus Wahl-/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringenden öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
5. Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder getrennt.
8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

1. Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
 - Reihengrabstätten,
 - Wahlgrabstätten einstellig,
 - Wahlgrabstätten zweistellig,
 - Kindergrabstätten,
 - Urnenreihengrabstätten,
 - Urnenwahlgrabstätten,
 - Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - Ehrengabstätten,
 - Kriegerehrungsstätten.
2. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte wird für 20 Jahre verliehen. Verlängerungen sind grundsätzlich möglich.
2. In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig

verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren dürfen jedoch gemeinsam in einer Reihengrabstätte bestattet werden. Außerdem ist die Beisetzung von 3 Ascheurnen möglich.

3. Die Fläche für ein Reihengrab für Erdbestattung beträgt:
- für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr mindestens
Länge: 1,00 m; Breite: 0.60 m
 - für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr
Länge: 1,90 m; Breite: 0.80 m

4. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengrabfelder bzw. Teile abgeräumt. Das Abräumen wird mindestens 3 Monate zuvor durch öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grabfeld angekündigt.

§ 14 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten für die Dauer von 30 Jahren vergeben (Nutzungszeit). Zusätzlich zu den Erdbestattungen ist die Beisetzung von 3 Aschurnen je Grabstätte möglich. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Graburkunde, die den Namen des Erwerbers und die Grabstättenbezeichnung enthält. Nutzungsrechte werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen.

1. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht, die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen.

3. Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich verlängert werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlende Gebühr.

4. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

5. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

6. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 4 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

7. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

8. Wird das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurückgegeben, so sind die bereits gezahlten, für die überschüssige Zeit anfallenden Nutzungsgebühren zu erstatten, wenn die Rückgabe nicht auf Gründen beruht, die der Nutzungsberechtigte selbst zu vertreten hat.

9. Die Wahlgrabstätte für Erdbestattung hat folgende Größe

- a) einstellige Wahlgrabstätte 1,90 m x 0.80 m
- b) zweistellige Wahlgrabstätte 1,90 m x 2.10 m

10. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 15 Urnengrabstätten

1. Urnen dürfen beigesetzt werden in:

- Urnenreihengrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten,
- Urnenwandnischen,
- Urnengemeinschaftsanlagen,
- Erdgrabstätten.

2. Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren (gem. § 10) abgegeben. Der Wiedererwerb der Grabstätte ist möglich. Die Größe der Urnenreihengrabstätte beträgt 0,80 m x 0,80 m und ist für zwei Urnen vorgesehen.

3. Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren verliehen wird. Die Urnenwahlgrabstätte hat eine Größe von 0,90 m x 1,20 m. In einer Urnenwahlgrabstätte können 5 Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht wieder erworben werden.

4. Urnenwandnischenplätze sind für Urnenbeisetzungen bestimmte überirdische Grabstätten. Die Nische wird im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren (gem. § 10) abgegeben. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Der Wiedererwerb der Nische ist möglich. Ein Nischenplatz ist für die Beisetzung einer Urne vorgesehen.

4. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten werden von der Gemeinde unterhalten. Sie können einzeln oder in geschlossenen Feldern angelegt werden. Die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 17 Urnengemeinschaftsanlagen

Namenlos

Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Die Pflege und Unterhaltung dieser Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

Namentlich

Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten mit namentlicher Kennzeichnung. Die Pflege und Unterhaltung dieser Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

§ 18 Kriegerehrungsstätten

Die Unterhaltung und Pflege der sich auf dem Friedhof befindlichen Kriegerehrungsstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.
2. Die einzelnen Abteilungen werden in einem Belegungsplan ausgewiesen.
3. Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Grabmale sollen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß gearbeitet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
2. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmales (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
3. Nicht zugelassen sind Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
4. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m.
 - auf Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren: stehende Grabmale Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke bis 0,16 m, liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 1,00 m, Mindeststärke 0,12 m.
 - auf Wahlgrabstätten
 - . stehende Grabmale: Höhe 0,80 bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m,
 - liegende Grabmale: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindeststärke 0,18 m.
5. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgender Größe zulässig:
 - hohe Rechteckform - Höhe 85 cm; Breite 60 cm (Reihengrab für 2 Urnen) Mindeststärke 12 cm; Einfassung 80 cm x 80 cm
 - breite Rechteckform - Höhe 80 cm; Breite 110 cm (Wahlgrab für 4 Urnen) Mindeststärke 14 cm Einfassung 120 cm x 90 cm
6. Alle Kissensteine und Grabplatten sind mit einem Neigungswinkel bis 15 % so zu verlegen, daß der Unterbau nicht sichtbar ist. Die Unterkante muß mit dem Erdreich abschließen.
7. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 - 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält.

§ 21

Zustimmung

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Provisorische Grabmale in Form von naturbelassenen Holzkreuzen bedürfen keiner Genehmigung, wenn ihre Abmessungen 0,40 m x 0,80 m nicht überschreiten und sie nicht länger als zwei Jahre Bestand haben.
2. Dem Antrag ist zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

3. Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.
5. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 22 Anlieferung

1. Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
2. Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von einem Beauftragten der Gemeinde überprüft und im Einzelfall erforderliche Weisungen erteilt werden können.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind, eine jegliche Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist und sie auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Die Steinstärke muß die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich aus dem § 20.
3. Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung überprüft.

§ 24 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 25 Unterhaltung

1. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
2. Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Standsicherheit wieder herzustellen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen dazu berechtigt. Sie kann das Grabmal oder

Teile davon entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so kann die Aufforderung durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte erfolgen. Das Hinweisschild muss für mindestens einen Monat so aufgestellt werden, dass eine Kenntnisnahme gewährleistet ist.

4. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

5. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung deren Änderung versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26

Entfernen von Grabmalen

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

2. Nach Ablauf der Ruhezeit beziehungsweise nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen.

3. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird der für die Grabstätte Verantwortliche hingewiesen. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27

Herrichtung und Unterhaltung

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

2. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

3. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gartenbaubetrieb beauftragen.

4. Reihen-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sowie Kindergrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Wahlgrabstätten sind mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.

5. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

6. Grababdeckungen sind in Ausnahmefällen bis zu 100 % der Grabfläche zulässig.

7. Die Bepflanzung der Grabstätten darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

8. Die Verwendung von Pflanzen- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 28 Gestaltungsvorschriften

1. Die gärtnerische Herstellung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt, unbeschadet der §§ 19 und 25 keinen zusätzlichen Anforderungen.

2. Unzulässig ist:

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
- das Einfassen mit Steinen, Glas, Hecken, Metallrahmen oder Ähnlichem
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten
- das Belegen der Grabzwischenwege mit Platten oder anderweitigen Baumaterialien.

§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten oder einebnen lassen unter Einhaltung § 11 ohne Entschädigung und das Nutzungsrecht zu entziehen. Im Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal an die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte. Dieser Hinweis hat gut sichtbar drei Monate auf der Grabstätte zu verbleiben.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeier

§ 30 Benutzung der Trauerhalle

1. Die Trauerhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Hierfür können bestimmte Zeiten festgelegt werden, wobei in besonderen Fällen Ausnahmen möglich sind.

2. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.

3. Die Särge der an einer meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen müssen verschlossen sein und sollen in einem besonderen Raum der Trauerhalle aufgestellt werden, falls ein solcher Raum vorhanden ist. Die Besichtigung dieser Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 31 Trauerfeier

Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder einer anderen, im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Sie sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

IX. Schlußvorschriften

§ 32 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs.

3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33 Haftung

1. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Friedhofsverwaltung prüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit auf dem Friedhof. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.

2. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
- eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt (§ 6),
- Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- die Bestimmungen über Material und zulässige Maße der Grabmale nicht einhält (§ 20),
- als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21),
- Grabmale ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26),
- Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23 und 25),
- Grabstätten entgegen § 27 und § 29 vernachlässigt oder bepflanzt,
- Grabstätten entgegen § 27 bepflanzt,
- Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 8),
- unzulässige Bäume oder großwüchsige Sträucher pflanzt, Grabstätten mit Steinen, Hecken, Metall oder Glas einfasst, Rankgerüste, Gitter oder Pergolen errichtet, Bänke oder anderweitige Sitzgelegenheiten aufstellt, Grabzwischenwege mit Platten oder anderweitigen Baumaterialien belegt (§ 28),
- die Leichenhalle ohne vorherige Zustimmung betritt (§ 30),
- entgegen § 5 Abs. 5 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadtverwaltung Ohrdruf, im Auftrag der Gemeinde Crawinkel, verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 37
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.08.2001 einschliesslich aller Änderungen, 3. und letzte Änderung vom 14.06.2010, und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Crawinkel, den 20.01.2016

Bley
Bürgermeister

Dienstsiegel